

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN Gesetzgebungsperiode Wien, 23. Juli 1969
Zl. 2338-Pr.2/1969

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n , 1.

1309/AB
zu 1344/J.
Präs. am 23. Juli 1969

Auf die Anfrage der Abgeordneten Meißl und Genossen vom 8. Juli 1969, Nr. 1344/J, betreffend verzögerte Auslieferung der Formulare für die Steuerbescheide für 1968, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Vordrucke für die Steuerbescheide 1968 wurden den Finanzlandesdirektionen in der Zeit vom 16. bis 24. Juni 1969 ausgeliefert und von diesen Dienststellen gleich unmittelbar darauf auf die einzelnen Finanzämter verteilt. Die steirischen Finanzämter waren bereits am 21. Juni 1969 im Besitz der neuen Vordrucke. Gegenüber dem Vorjahr erfolgte heuer zwar die Auslieferung der Bescheidvordrucke durch die Österreichische Staatsdruckerei um ca. 14 Tage später, doch ist deshalb ein Leerlauf in den Veranlagungsabteilungen der Finanzämter nicht eingetreten, weil diese Ämter neben der Veranlagung 1967 zugleich auch die Hauptveranlagung der Vermögensteuer auf den 1. Jänner 1968 durchzuführen hatten.

Zu der Verzögerung bei der Auslieferung der Vordrucke für die Steuerbescheide 1968 an die Finanzlandesdirektionen kam es deshalb, weil die Österreichische Staatsdruckerei infolge nicht vorherzusehender personeller Engpässe die vereinbarten Liefertermine nicht immer ganz einhalten konnte.

Im übrigen muß darauf hingewiesen werden, daß seitens des Bundesministeriums für Finanzen kein Erlaß des Inhaltes hinausgegeben worden ist, wonach die Steuerbescheide 1968 grundsätzlich nur auf Vordrucken ausgefertigt werden dürfen, welche speziell für das Jahr 1968 aufgelegt worden sind. Es wäre daher den Finanzämtern in der Steiermark unbenommen geblieben, in allen jenen Fällen, in welchen die Durchführung der Veranlagung eines Steuerpflichtigen für das Jahr 1968 keinen weiteren Aufschub duldete, Bescheidvordrucke älterer Auflagen zu verwenden, wie dies bei den übrigen Finanzämtern in Österreich geschehen ist.

Der Bundesminister: